

## Vernehmlassung zur «Revision Volksschulverordnung»

Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Teilnahme.

**Gemeinde:** [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**Organisation:** **Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regionalgruppe Zentralschweiz**

### A. Allgemein

#### 1. Wie beurteilen Sie die Revision der Schulverordnung im Allgemeinen?

Kommentar:

Seit vielen Jahrzehnten befasst sich die *Freidenker-Vereinigung der Schweiz* mit den Beziehungen des Staates mit Religionsgemeinschaften. Wir geben dabei der grossen und steigenden Zahl von nichtreligiösen und religionsfernen Menschen in der Schweiz und damit auch im Kanton Uri eine gebührende Stimme. Wir äussern uns nur zu einem für uns zentralen Artikel der Verordnung.

#### 2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja  Nein

Kommentar:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

### B. Spezifische Fragen

#### 3. Ist für Sie die Revision der Verordnung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

Ja  Nein

Kommentar:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

#### 4. Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen?

##### Namentlich gemeint sind:

- die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5),
- die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7),
- mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8),
- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9),
- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),
- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),
- Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21),
- Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel),
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48),
- punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49),
- Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53).

Ja

Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

#### C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

##### Zu Artikel 22 Abs. 1

Grundsätzlich vertreten wir die Haltung, dass sich der Staat und insbesondere auch die Volksschule in religiösen Belangen neutral zu verhalten haben und dass alle Menschen (egal ob religiös oder nicht) vom Staat gleich zu behandeln sind.

Diese Grundsätze finden sich auch in der Urner Kantonsverfassung wieder, so gelten die Religions- und Glaubensfreiheit (Art. 12) und die Rechtsgleichheit. Daraus folgt, dass niemand (egal ob religiös oder nicht) «wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung oder seiner Weltanschauung oder Religion benachteiligt oder bevorzugt» wird (Art. 11).

Der Artikel 22 Abs. 1 der Bildungsverordnung steht klar im Widerspruch zu diesen Verfassungsartikeln, werden doch staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften in der Volksschule mit einer Spezialregelung bevorzugt behandelt. Dies führt zu einer nichtgerechtfertigten Bevorzugung durch daraus resultierende staatliche Aufwendungen. Diese setzen sich aus dem nötigen Arbeitsaufwand bei der schon jetzt anspruchsvollen Planung der Stundenpläne, aus der Betreuung der nichtteilnehmenden Kindern und aus der zur Verfügung gestellten Infrastruktur zusammen.

Bereits die Tatsache, dass dieser bekenntnisorientierte Religionsunterricht überhaupt während der Regel-Schulzeit stattfinden soll, stellt eine übermässige Privilegierung der einen Gruppen und eine Diskriminierung anderer Gruppen dar.

Dies alles steht im Widerspruch zum Art. 11 und 12 der Kantonsverfassung.

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken gibt es aber noch drei weitere Gründe, weshalb der Artikel 22 Abs. 1 zu streichen ist.

Erstens stellen sich demokratiepolitische und rechtliche Fragen, ob der Artikel 22 Abs. 1 überhaupt zulässig ist. Das Urner Volk hat am 25.09.22 der Totalrevision des Bildungsgesetzes (BiG) mit 71 Prozent zugestimmt. Im neuen BiG wurde der Absatz zum konfessionellen Religionsunterricht ersatzlos gestrichen. Zwar legte der Regierungsrat in seiner Botschaft dar, dass keine materiellen Gründe der Streichung zu Grunde liegen, jedoch fehlt in der dazugehörigen Verordnung mit dem Inkrafttreten des neuen BiG trotzdem die rechtliche Grundlage für den Artikel 22 Abs. 1. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass ein massgeblicher Teil der Urner Bevölkerung der Totalrevision zugestimmt hat, weil man die Streichung dieses Artikels ausdrücklich begrüsst und dass diese Urnerinnen und Urner nun auch auf die konsequente Umsetzung der Streichung der Bevorzugung des konfessionellen Religionsunterrichts in der Verordnung zählen.

Zweitens steht der Artikel im Widerspruch zum Lehrplan 21 (LP21). Im LP21 ist der konfessionelle Religionsunterricht nicht mehr Teil des Lehrplans. Religion ist nur als religionskundlicher, kultureller Unterricht («teaching about religion», weltanschaulich neutral) Teil des LP21. Der konfessionelle Unterricht, die bekenntnisorientierte Unterweisung («teaching in religion») ist jedoch Sache der einzelnen Religionsgemeinschaften und nicht Angelegenheit der obligatorischen Schule. Der Lehrplan des Kantons Uri basiert auf den Ideen, Grundhaltungen und Vorgaben des LP21. Zwar sollen die Schülerinnen und Schüler gemäss LP21 verschiedene Kulturen und religiöse sowie nicht-religiöse Weltanschauungen kennenlernen, jedoch sollte gerade in der heutigen Zeit mit rekordhohen Kirchenaustritten den bis anhin bevorzugten Religionen weniger und den kulturellen und auch den explizit nicht-religiösen Lebensentwürfen und Lebensrealitäten mehr Raum im Schulalltag gegeben werden.

Dieser letzte Gedanke gilt auch für den dritten Grund, die Bevorzugung des konfessionellen Religionsunterrichtes abzulehnen. Sie ist schlicht und einfach unnötig und nicht mehr zeitgemäss. Um auf unseren Grundsatz vom Anfang zu kommen: Volksschule und Religionsunterricht sollten möglichst getrennt gehalten werden. Zudem gibt es in der Verordnung auch keine Spezialregelungen für die im BiG (Art. 2 Abs. 2) ebenfalls erwähnten humanistischen und demokratischen Traditionen. Für Eltern, welche ihre Kinder nicht in die von den staatlich anerkannten Kirchen verantworteten Lektionen schicken wollen, stellt die Sonderregelung mitunter einen erheblichen zusätzlichen Aufwand dar. Aus der Praxis wissen wir, dass diese konfessionell ausgerichteten, eigentlich nicht-schulischen Angebote oft nicht auf Randstunden fallen. Dies ist der Komplexität der Stundenplanung geschuldet. Eltern, welche keinen konfessionellen Religionsunterricht wünschen, müssen sich dann fragen, was ihre Kinder während dieser unterrichtsfreien Zeit machen und wie ihre Kinder dann beaufsichtigt werden.

**Fazit**

Aus den obigen Gründen ist der Art. 22 Abs. 1 analog zum neuen BilG ersatzlos zu streichen. Diese Revision der Bildungsverordnung ist der ideale Moment, um alte Zöpfe abzuschneiden, dem Volkswillen gerecht zu werden und die Bildungslandschaft des Kantons Uri in Einklang mit dem Lehrplan 21 zu bringen. Damit wird auch den gesellschaftlichen Realitäten des 21. Jahrhunderts Rechnung getragen und durch ein religiös möglichst neutrales Bildungswesen wird ein Beitrag zum kulturellen Verständnis, zur Nicht-Diskriminierung und zum gesellschaftlichen Frieden geleistet.

Für die Freidenker-Vereinigung der Schweiz Regionalgruppe Zentralschweiz

Daniel Arnold

[darnoldser@gmail.com](mailto:darnoldser@gmail.com)

Altdorf

Benjamin Walker

[beni@paradoxum.ch](mailto:beni@paradoxum.ch)

Altdorf

Für die Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Valentin Abgottspon

Vizepräsident und im Zentralvorstand verantwortlich für das Ressort Politik

[gs@frei-denken.ch](mailto:gs@frei-denken.ch)

Lyss